

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet von Kerpen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilstücke für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich hierbei um:

Anliegerstraßen:

Brüggen: Gabrielweg

Horrem: Verlängerung Van-Gogh-Straße (von Wendehammer Richtung Ketteler Straße)

Türnich: Wendehammer Fraunhofer Straße (Hauptstraßenzug Fraunhofer Str. ist bereits gewidmet)
Stichstraße Röntgenstraße entlang des öffentlichen Parkplatzes
Stichstraße mit Wendehammer Röntgenstraße
Wendehammer Geigerstraße (Hauptstraßenzug Geigerstraße ist bereits gewidmet)

Kerpen: Genter Straße

Die vorstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilstücke werden als Anliegerstraßen gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes gewidmet.

Fuß- und Radwege:

Brüggen: Gabrielweg (Verbindung zum Michaelweg)

Kerpen: Genter Straße (Kindergarten bis Parkplatz Alte Landstraße)
Nordring (Verbindung zwischen Auf dem Bauer und Genter Straße)

Die vorstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenteilstücke werden als Fuß- und Radwege gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes gewidmet.

Für alle vorgenannten Straßen und Straßenteilstücke ergeben sich die zu widmenden Flächen aus den Lageplänen, die während den Dienststunden im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Zimmer 272, zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen einzulegen.

Kerpen, den 25.10.2010

i.V. Peter Knopp, Erster Beigeordneter